

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Stiftung für das Tier im Recht
Abkürzung der Firma / Organisation* TIR
Adresse* Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Kontaktperson* Christine Künzli
Telefon* 043 443 06 43
E-Mail* info@tierimrecht.org
Datum* 4. Juli 2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die TIR dankt für die Gelegenheit, zur aktuellen Revision der eidgenössischen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Die TIR hat den Umstand, dass im Zusammenhang mit der letzten Revision der Jagdverordnung auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet worden ist, aufs Schärfste kritisiert. Die TIR – sowie zahlreiche weitere Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen – hatte demnach keine Möglichkeit, zur damaligen Revision Stellung zu nehmen. Durch die fehlende Beteiligung von Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen wurde eine kritische Auseinandersetzung mit den geplanten Neuregelungen weitestgehend umgangen. Der Umgang mit dem Wolf bzw. dessen Regulierung dominiert die politische und öffentliche Debatte und führt regelmässig zu hitzigen Diskussionen. Eine sachliche und wissenschaftlich fundierte Argumentation ist in der Wolfsdebatte kaum mehr möglich. Durch das Vorgehen des BAFU wurde dieser Umstand zusätzlich befeuert, indem demokratische Mechanismen ausgehebelt wurden, um einseitige Interessen durchzusetzen.

Das Schweizer Jagdrecht regelt sowohl den Schutz als auch die Konfliktlösung mit einheimischen Wildtieren. Der vorliegende Revisionsentwurf zur Jagdverordnung fokussiert allerdings erneut auf regulierende Eingriffe gegen geschützte Tierarten und lässt dabei den Schutzauftrag des Jagdrechts den Wildtieren gegenüber, die Verantwortung des Menschen, die Förderung des Herdenschutzes, die Grundsätze der Verhältnismässigkeit sowie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz mehrheitlich in unzulässiger Weise ausser Acht. Die TIR begrüsst zwar einzelne Anpassungen im vorliegenden Revisionsentwurf wie insbesondere die Neuregelung, mit der eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Erstversorgung von verletzten Wildtieren durch Tierärztinnen und Tierärzte geschaffen werden soll. Weiter begrüsst sie die Stärkung der Wildtierkorridore und die Förderung der Wildtier-Lebensräume in eidgenössischen Jagdbanngebieten sowie in eidgenössischen Wasser- und Zugvögelreservaten. In weiten Teilen lehnt die TIR den vorliegenden Revisionsentwurf allerdings ab.

Der vorliegende Entwurf ist einseitig auf die Regulierung des Wolfs ausgerichtet. Die neuen Bestimmungen sollen die Entnahme ganzer Rudel legitimieren. Diese erneute Lockerung des Schutzstatus des Wolfs steht im klaren Widerspruch zu den Grundsätzen des Jagdgesetzes und der Berner Konvention, die den Wolf weiterhin als geschützte Art definieren. Die drastische Reduktion der bestehenden Wolfsrudel auf einen Mindestbestand von 12 Rudeln sowie die dafür vorgesehenen Voraussetzungen sind willkürlich, aus wissenschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar und widersprechen dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Vielmehr ist der Verordnungsentwurf noch immer ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im erläuternden Bericht berücksichtigt. Dem Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft wird zu wenig Gewicht beigemessen.

Auch im Zusammenhang mit der Lösung von Konflikten mit dem Biber setzt der vorliegende Revisionsentwurf auf den Abschuss störender Tiere. So sollen mit den neuen Bestimmungen Einzelabschüsse von Bibern ohne das Erreichen einer Schadensschwelle möglich werden, obwohl für eine entsprechende Regelung keine gesetzliche Grundlage im Jagdgesetz besteht. Der Umstand, dass es möglich sein soll, Wölfe, Steinböcke und Biber zu töten, bevor sie überhaupt einen konkreten Schaden oder eine konkrete Gefährdung für Nutztiere, die Umwelt oder den Menschen darstellen, widersprechen dem im Schweizer Recht verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip (Wahl des mildesten Mittels) und lassen den in der Bundesverfassung sowie in der Schweizer Tierschutzgesetzgebung verankerten Tierwürdeschutz völlig ausser Acht.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Der Abschuss von Tieren geschützter Arten darf immer nur als ultima ratio verstanden werden und ist ausschliesslich dann zulässig, wenn alle anderen geeigneten und milderen Mittel ausgeschöpft worden sind. Nicht zuletzt verpflichtet der sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe verankerte Schutz der Tierwürde die schweizerischen Gesetz- und Verordnungsgeber, im Umgang mit Tieren besonders rücksichtsvoll vorzugehen, lässt sich doch aus der Anerkennung ihrer Würde und der dadurch gebotenen Achtung ihres Eigenwerts in bestimmter Hinsicht auch eine gewisse Existenzberechtigung ableiten. Auch das Bundesgericht hat bereits 1989 in BGE 115 IV 248, E. 5 festgehalten, dass lediglich ein umfassender Lebensschutz für Tiere den ethischen Empfindungen unserer Gesellschaft gerecht wird.

Da Wildtiere keinen Halt vor Kantonsgrenzen machen, sollte der Bund an der Förderung einer einheitlichen Jagdpraxis und Organisation des Herdenschutzes interessiert sein. Ein auf das kantonale Gebiet konzentriertes Wildtiermanagement kann die Anforderungen an einen funktionierenden Tier- und Artenschutz nicht erfüllen. Die geplanten Neuregelungen führen zu unverhältnismässig weiten Handlungsspielräumen der Kantone im Rahmen der Regelung und Planung der Jagd sowie im Bereich der Herdenschutzmassnahmen. So können die Kantone neu ohne Zustimmung des BAFU Einzelabschüsse geschützter Tierarten verfügen. Das BAFU muss im Vorfeld lediglich angehört werden. Der Bund gibt dadurch wichtige Kompetenzen aus der Hand, was Raum bietet für Rechtsunsicherheit und Ungleichheit. Der Herdenschutz muss eine Aufgabe des Bundes bleiben und darf nicht an die Kantone delegiert werden. Insbesondere störend ist der Umstand, dass Kantone im Rahmen ihrer Herdenschutzberatung Alpwirtschaftsbetriebe bezeichnen können, auf denen sie das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen und Ziegen gemäss als nicht zumutbar erachten. Diese Kompetenz den Kantonen zuzuweisen führt zu Ungleichheit und Rechtsunsicherheit. Es braucht einheitliche Kriterien, die bundesweit gelten. Die TIR kritisiert weiter, dass die Ergreifung von jagdrechtlichen Herdenschutzmassnahmen auch weiterhin in der Entscheidungskompetenz des Tierhalters liegen soll. Dies liegt im Widerspruch zu den tierschutzrechtlichen Verpflichtungen des Tierhaltenden und zementiert das Ungleichgewicht zwischen den tierlichen (sowohl jenen der Grossraubtiere wie auch jenen der durch Risse betroffenen Nutztiere) und den menschlichen Interessen und blendet die Verantwortung des Nutztierhaltenden und seine tierschutzrechtlichen Pflichten seinen Tieren gegenüber komplett aus.

Mit der überstürzten Aufgabe des bewährten, nationalen Schutzhundeprogramms droht ein kantonaler Flickenteppich und Versorgungslücken. Ein Abbau beim Herdenschutz aber wäre inakzeptabel. Die TIR fordert, dass sowohl Herdenschutzhunde als auch die Zumutbarkeit von Schutzmassnahmen weiterhin nach einheitlichen Kriterien beurteilt werden und bei Rissen die Schutzsituation vor Ort kontrolliert wird.

Weiter kritisiert die TIR, dass der vorliegende Revisionsentwurf kein ausdrückliches Verbot von unbeaufsichtigten Geburten auf Alpen und Weiden sowie von tierschutzwidrigen Jagdmethoden – wie insbesondere die Baujagd vorsieht. Ebenfalls ausdrücklich verboten werden sollte der Einsatz von Bleimunition und der Alkoholkonsum im Rahmen der Jagdausübung.

Der Bundesrat hat es erneut verpasst, nachhaltige und verhältnismässige Lösungen für Konflikte zwischen Mensch und Wildtier zu präsentieren. Vielmehr zementiert er mit dem vorliegenden Revisionsentwurf die Ansicht, dass insbesondere Grossraubtiere in der Schweiz keinen Platz haben. Die Akzeptanz von Wildtieren und ihrem arttypischen Verhalten in der Gesellschaft wird nicht dadurch erhöht, indem diese getötet werden. Der Bund müsste und sollte vielmehr eine echte Koexistenz zwischen Menschen und Wildtieren fördern. Damit eine solche auf Dauer gelingen kann, sollte das Verständnis für Wildtiere und insbesondere Grossraubtiere mittels vermehrter Aufklärung und Informationen in Bezug auf die Verhaltensweisen der Tiere sowie auf die

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Vermeidung von Konfliktsituationen durch den Bund gefördert werden. Oberstes Ziel der Jagdrechts muss es sein den Schutz wild lebender Tiere zu stärken – nicht zu schwächen.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) begrüsst einzelne Anpassungen im vorliegenden Revisionsentwurf. Insbesondere begrüsst sie den Umstand, dass eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Erstversorgung von verletzten Wildtieren durch Tierärztinnen und Tierärzte geschaffen worden ist. Weiter unterstützt sie die Stärkung von Wildtierkorridoren und die Förderung von Wildtier-Lebensräumen in eidgenössischen Jagdbanngeländen und in Wasser- und Zugvogelreservaten. In weiten Teilen lehnt die TIR den vorliegenden Revisionsentwurf aber ab, da dieser erneut auf regulierende Eingriffe gegen geschützte Tierarten fokussiert und dabei den Schutzauftrag des Jagdrechts den Wildtieren gegenüber, die Verantwortung des Menschen, die Förderung des Herdenschutzes, die Grundsätze der Verhältnismässigkeit sowie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz mehrheitlich in unzulässiger Weise ausser Acht lässt.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt. Es wäre nicht statthaft, den Steinbock als jagdbar zu erklären, insbesondere auch nicht durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg ohne Referendumsmöglichkeit.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff "jagdliche Regulierung" zu streichen. Die Begriffe "Jagd" und "Regulierung" sind nicht deckungsgleich: Im Rahmen der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den rechtlichen Vorschriften entspricht. Bei Regulierungen von geschützten Arten handelt es sich um behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht, S. 17), auch wenn sie allenfalls teilweise auch von Jägern ausgeführt werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. b</p> <p>Gemäss den Erläuterungen zur vorliegenden Revision kann potenzielle Konkurrenz mit anderen Wildtierarten oder Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie als Begründung für eine Bestandesregulierung herangezogen werden. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den arttypischen Abläufen innerhalb von Steinbock-Kolonien und sollte daher nicht als Argument für eine Bestandesregulierung herangezogen werden können.</p> <p>Bst. d</p> <p>Antrag: streichen.</p> <p>Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt "Lebensrecht wo Lebensraum" (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen anzupassen (vgl. Ausführungen oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen anzupassen (vgl. Ausführungen oben).
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	Die TIR lehnt eine proaktive Regulierung von Wolfsbeständen grundsätzlich ab. Sie ist weder aus tierethischer Sicht vertretbar, noch schafft sie Rechtssicherheit. Die drastische Reduktion der bestehenden Wolfsrudel auf einen Mindestbestand von 12 Rudeln sowie die dafür vorgesehenen Voraussetzungen sind willkürlich, aus wissenschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar und widersprechen dem Verhältnismässigkeitsprinzip.
Abs. 1	Ablehnung	Siehe allgemeine Bemerkungen oben.
Abs. 2	Ablehnung	Siehe allgemeine Bemerkungen oben.
Abs. 3	Ablehnung	Siehe allgemeine Bemerkungen oben.
Abs. 4	Ablehnung	Siehe allgemeine Bemerkungen oben.
Abs. 5	Ablehnung	Siehe allgemeine Bemerkungen oben.
Abs. 6	Ablehnung	Siehe allgemeine Bemerkungen oben.
Abs. 7	Ablehnung	Siehe allgemeine Bemerkungen oben.
Abs. 8	Ablehnung	Siehe allgemeine Bemerkungen oben.
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft bilden. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Vgl. Ausführungen oben.
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass alle relevanten Arten, die entsprechende Korridore nutzen, zu berücksichtigen und in der Verordnung ausdrücklich zu nennen sind (vgl. dazu Ausführungen zu Abs. 3 Bst. b unten): etwa Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen auf Seite 4 darf die Liste der Zielarten nicht – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (inkl. Luchs) beschränkt werden. Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Die TIR begrüsst grundsätzlich die Vereinheitlichung der Abläufe im Rahmen von Abschussverfügungen gegen Einzeltiere. Allerdings kritisiert sie die damit einhergehende Kompetenzverschiebung zu Gunsten der Kantone, die gemäss dem vorliegenden Entwurf neu den Abschuss einzelner Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler verfügen können und dabei das BAFU lediglich anhören müssen. Da Wildtiere keinen Halt vor Kantonsgrenzen machen, sollte der Bund an der Förderung einer einheitlichen Jagdpraxis interessiert sein. Ein auf das kantonale Gebiet konzentriertes Wildtiermanagement kann die Anforderungen an einen funktionierenden Tier- und Artenschutz nicht erfüllen. Die geplanten Neuregelungen führen indes zu unverhältnismässig weiten Handlungsspielräumen der Kantone im Rahmen der Regelung und Planung der Jagd. Der Bund gibt dadurch wichtige Kompetenzen aus der Hand, was Raum bietet für Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	Einzelabschüsse von Luchsen, Goldschakalen, Fischottern und Steinadler müssen vom Bund angeordnet werden.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass jene Individuen erlegt werden, die für die Risse verantwortlich sind. Die vorgeschlagenen Schadensschwellen sind zu tief angesetzt und dementsprechend zu korrigieren.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag:</p> <p>"Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen:</p> <p>a. mindestens 15 Schafe oder Ziegen; oder</p> <p>b. mindestens zwei Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat".</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dieses Vorgehen ist nicht nachvollziehbar, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den tatsächlich vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nun nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 Tiere waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es sich um Grossvieh handelt, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag:</p> <p>"Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <p>a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält;</p> <p>b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reißt; oder</p> <p>c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung:</p> <p>1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder</p> <p>2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt".</p> <p>Begründung:</p> <p>Es ist wichtig festzuhalten, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss zwingend durchzuführen ist. Ein allfälliger Angriff eines Wolfs auf einen Hund, auch in Nähe von Gebäuden, ist bezüglich der Gefährlichkeit des entsprechenden Wolfs gegenüber Menschen nicht aussagekräftig. Die Formulierung in Buchstabe b ist dementsprechend zu streichen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Die Neuregelung in Art. 9d JSV würde dazu führen, dass einzelne Biber proaktiv getötet werden dürfen, d.h. ohne dass ein konkreter bzw. ein erheblicher Schaden eingetreten wäre. Für einen proaktiven Abschuss fehlt die gesetzliche Grundlage, da Art. 12 Abs. 2 JSG als Voraussetzung für einen Einzelabschuss einen "erheblichen Schaden" vorsieht.</p> <p>Der Bundesrat legt in diesem Artikel eine ausufernde Regelung, ergänzt mit noch viel längeren Erläuterungen, für den Umgang mit dem Biber vor, der in den Kantonen längst seit vielen Jahren funktioniert. In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen (inkl. Art. 10h) geschaffen werden soll.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt: proaktive Einzelmassnahmen. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist deshalb vollumfänglich zu streichen.</p>
Abs. 1	Ablehnung	<p>Der Begriff des "erheblichen Schadens" wird in unzulässiger Weise ausgedehnt. Bereits das arttypische Verhalten des Bibers, wie etwa das Untergraben oder Aufstauen wird in den Erläuterungen als Schaden bezeichnet. In diesem Sinne definiert der Bundesrat bereits die blosse Besiedelung künstlicher Gewässer und technischer Anlagen als Grund zum Ergreifen von Massnahmen, weil dadurch in kurzer Zeit ein erheblicher Schaden entstehen könnte. Die Erläuterungen sind absolut unhaltbar. Es wird versucht darzulegen, dass es – trotz klarer Gesetzesbestimmung in Art. 12 Abs. 2 JSG – gar keinen erheblichen Schaden brauche, um Biber entfernen zu können. Mit der hier vorgelegten Begründung kann ein beträchtlicher Teil der Biber der Schweiz jährlich getötet werden, sobald die Tiere arttypisches Verhalten zeigen.</p> <p>Wenn ein Biber an einem unerwünschten Ort zu graben beginnt, wird er nicht in kürzester Zeit einen erheblichen Schaden anrichten. Es bleibt genügend Zeit für Schutzmassnahmen – im Sinne eines mildereren Mittels – wie etwa die künstliche Regelung des Wasserstandes, Objektschutz oder Entnahmen von Neben- bis Hauptdämmen. In vielen Fällen dürfte die Ausscheidung des Gewässerraumes durch die Kantone das Konfliktpotential deutlich reduzieren.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 2	Ablehnung	<p>Bst. a: Im Normalfall wird eine solche Grabtätigkeit rechtzeitig bemerkt und können Schutzmassnahmen ergriffen werden.</p> <p>Bst. b: Hier wird in den Erläuterungen im Konjunktiv gesprochen. Es ist unklar, welcher Stand der Tätigkeit des Bibers erreicht sein müsste, damit er entfernt werden könnte, wenn bereits die Möglichkeit des Eintretens eines erheblichen Schadens zur Eliminierung führt. Wasser auf Fruchfolgeflächen kann auch aus anderen Gründen auftreten und darf sicher nicht zur Tötung von Bibern führen.</p> <p>Bst. c: Der Erläuternde Bericht zu diesem Buchstaben ist zu offen und ambivalent formuliert: Wenn das Auslaufgewässer eines Moores so gestaut wird, dass sich die Standortverhältnisse für (moortypische) Arten verändern, ist dies aus Moorschutzgründen nicht zulässig. Weshalb diese Veränderungen "lokal" oder "kleinräumig" bleiben sollen, erschliesst sich aus dem Text nicht. Moore sind nur in beschränktem Mass dynamische Lebensräume, Störungen des Wasserhaushalts wirken sich rasch zerstörerisch aus. Doch alle diese Fragen können mit Massnahmen am Biberdamm gelöst werden, es braucht keine Eliminierungen, zumal diese geeigneten Biberlebensräume bald wieder von neuen Bibern besiedelt werden dürften.</p>
Abs. 3	Ablehnung	<p>Dieser Absatz geht zu weit und ist zu streichen. Die Regelungen unter Bst. a sind zu unbestimmt formuliert. Was ist unter einem "provokierendem menschlichen Verhalten" zu verstehen? Angriffe von Bibern auf Menschen sind sehr selten.</p> <p>Unhaltbar ist die Aussage, dass keine Verhütungsmassnahmen bekannt und damit erforderlich seien, wenn es genügen würde, dass der/die Badende ihrem/seinem Freizeitvergnügen nicht direkt bei einer Biberburg nachgeht. Schliesslich kann auf eine solche ausnahmsweise, lokale Gefährdungssituation auch einmal durch Aufstellen eines Warnschildes in der Aufzuchtzeit der Biber hingewiesen und auf die Eigenverantwortung der Badenden vertraut werden.</p>
Abs. 4	Ablehnung	<p>Hier wäre zu ergänzen, dass der Schaden erheblich sein muss. Doch dieser Absatz sagt weder etwas Neues aus, was nicht selbstverständlich ist, noch setzt er nötige Fristen. Ein weiterer Grund, ganz auf den Art. 9d zu verzichten.</p>
Abs. 5	Ablehnung	<p>Es mangelt an einer hinreichenden Begründung, weshalb das Männchen einer Familie mitten zur Fortpflanzungszeit anscheinend problemlos getötet werden kann. Ein Einfangen und Entfernen eines einzelnen Bibers aus einer Biberfamilie während der Aufzuchtzeit ist per se problematisch, selbst wenn das laktierende Weibchen geschützt bleibt. Trifft die Eliminierung den Bibervater oder ein älteres Geschwister – Tiere, die für den Zusammenhalt der Familie und die Mithilfe bei der Jungenaufzucht wichtig sind – ist unter Umständen der Fortbestand der gesamten Familie gefährdet.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Eliminierungen führen zudem kaum je zu einer nachhaltigen Lösung der Konfliktsituation und halten dementsprechend dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz nicht stand.
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: "Der Bund übernimmt 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter." Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren nach Abschüssen.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b		Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Der Herdenschutz muss eine Aufgabe des Bundes bleiben und darf nicht an die Kantone delegiert werden. Insbesondere störend ist der Umstand, dass Kantone im Rahmen ihrer Herdenschutzberatung Alpwirtschaftsbetriebe bezeichnen können, auf denen sie das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen und Ziegen gemäss Art. 10c Abs. 1 als nicht zumutbar erachten. Diese Kompetenz den Kantonen zuzuweisen führt zu Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit. Es braucht einheitliche Kriterien, die bundesweit gelten. In diesem Zusammenhang ist weiter zu beachten, dass die entsprechende Bezeichnung eines Gebiets die tierschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Nutztierhalters im Zusammenhang mit einem Wolfsriss nicht per se ausschliesst. Grundsätzlich besteht kein rechtlicher Anspruch, Tiere zu halten. Die Tierhaltung ist gestützt auf das Schweizer Tierschutzrecht vielmehr nur erlaubt, wenn die tierschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden können. Wenn also ein Kanton ein bestimmtes Gebiet als solches ausweist, auf dem die Ergreifung von Schutzmassnahmen nicht zumutbar ist, gleichzeitig aber aufgrund der bestehenden Risikofaktoren mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Wolfsriss zu rechnen ist, muss der Tierhalter in Befolgung seiner gesetzlichen Fürsorgepflichten davon absehen, seine Tiere im betreffenden Gebiet zu halten. Auf die Haltung von Tieren in einem solchen Alpwirtschaftsbetrieb zu verzichten ist somit aus tierschutzrechtlicher Sicht als milderes Mittel geboten. Dass solche milderen Mittel bestehen zeigt auch die Regelung in Art. 10c Abs. 2, wonach gewisse Notfallmassnahmen auf solchen Alpwirtschaftsbetrieben trotzdem zumutbar sein sollen, wenn es bereits zu Angriffen durch Grossraubtiere gekommen ist. Eine solche Regelung ist absolut unredlich. Sie zeigt, dass mildere Mittel, wie etwa die Überführung von Schafen oder Ziegen auf eine geschützte Weidefläche, stets möglich und zumutbar ist. Eine solche Massnahme erst als zumutbar zu bezeichnen, wenn bereits Angriffe erfolgt und Nutztiere – Schafen und Ziege, die zu 95 Prozent von Grossraubtierangriffen betroffen sind – zu Schaden gekommen sind, ist aus Tierschutzsicht aufs Schärfste zu kritisieren. Die Tiere werden den Grossraubtieren auf dem Silbertablett präsentiert und sind einem Angriff schutzlos ausgeliefert. Der Ordnungsgeber hat sich auch im Rahmen der Jagdverordnung an den Grundsätzen des Tierschutzrechts und am Verhältnismässigkeitsprinzip zu orientieren. Der Umstand, dass das Jagdrecht keine konkrete Verpflichtung des Nutztierhalters zur Ergreifung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen vorsieht, schliesst eine entsprechende tierschutzrechtliche Pflicht und damit eine allfällige strafrechtliche Verantwortlichkeit allerdings nicht aus. Deshalb müsste das Ergreifen von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen auch im Rahmen des Jagdrechts verpflichtend vorgesehen werden. Dies nicht zuletzt angesichts der massiven Lockerung des Schutzstatus vieler Wildtiere.</p> <p>Art. 10b Abs. 2 ist gestützt auf die oben gemachten Ausführungen zu streichen. Die unter Art. 10 Abs. 2 aufgezählten</p>
-----------	------------------------------	--

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Notfallmassnahmen sollten in den allgemeinen Katalog zumutbarer Massnahmen unter Art. 10c Abs. 1 aufgenommen werden.</p> <p>Als zumutbare Massnahme gefordert wird zudem ein ausdrückliches Verbot von unbeaufsichtigten Geburten auf Alpen und Weiden für sämtliche Tierarten. Zudem müssen Nachgeburten und tote Jungtiere umgehend entfernt werden, um das Anlocken von Grossraubtieren zu vermeiden.</p> <p>Besonders störend ist insbesondere die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024, also bevor überhaupt die Vernehmlassung zur JSV gestartet war, das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das BAFU hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag:</p> <p>"Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte".</p> <p>Begründung:</p> <p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur "informieren", sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben, ansonsten Risse nicht entschädigt werden und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es umso mehr unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.</p>
Abs. 2	Ablehnung	Siehe die Ausführungen oben.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Siehe die Ausführungen oben zu Art. 10b. Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt für die Förderung der Koexistenz von Mensch und Grossraubtieren eine zentrale Bedeutung zu. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Notfallmassnahmen gemäss Abs. 2 sollten in den allgemeinen Katalog zumutbarer Massnahmen unter Art. 10c Abs. 1 aufgenommen werden. Als zumutbare Massnahme gefordert wird zudem ein ausdrückliches Verbot von unbeaufsichtigten Geburten auf Alpen und Weiden für sämtliche Tierarten. Zudem müssen Nachgeburten und tote Jungtiere umgehend entfernt werden, um das Anlocken von Grossraubtieren zu vermeiden.
Abs. 2	Ablehnung	Die Bestimmung steht im Widerspruch zu Art. 10b Abs. 2 und ist aus Tierschutzsicht unredlich. Vgl. die Ausführungen oben zu Art. 10b.
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 2	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist negativ und für die Koexistenz von Grossraubtieren und Alpwirtschaft schädlich.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag:</p> <p>"Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen".</p> <p>Begründung:</p> <p>Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und wegen der Sömmerung auch einen eigentlichen "Nutztourismus" (Vieh aus dem Mittelland sömmer im Berggebiet), machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.</p>
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag:</p> <p>Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen.</p> <p>Begründungen für die Erhöhungsanträge: Der Bund soll sich stärker beteiligen.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Erhöhung der Beteiligung durch den Bund auf maximal 50%.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Erhöhung der Beteiligung durch den Bund auf maximal 80%.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Erhöhung der Beteiligung durch den Bund auf maximal 80%.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 1	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag:</p> <p>"... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere ..."</p> <p>Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Anpassungen:</p> <p>"a. 1 Bedroht oder potenziell gefährdet sind, Konflikte ... 2 oder ein kantonsübergreifendes ..." 3 oder in Schutzgebieten, darunter jenen nach 4 oder regional bedroht oder deren Bestände ... b. oder Förderung von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten, insbesondere nach ..."</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge ist viel zu eng, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort "insbesondere" Platz für weitere Aufgaben lässt.</p> <p>Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist besonders zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen:

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Andere	Weitere Bemerkungen	

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Art. 2	<p>Art. 2 Abs. 1 Bst. c</p> <p>Antrag: Die Bestimmung ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Im Rahmen des vorliegenden Verordnungsentwurfs wurde es verpasst, Jagdmetho- den zu verbieten, die dem Tierschutzgesetz zuwiderlaufen, wie dies etwa bei der Bau- jagd der Fall ist. Bei dieser Jagdmethode handelt es sich um eine Tierquälerei im Sinne von Art. 26 des Schweizer Tierschutzgesetzes. Das geltende Jagdgesetz äussert sich nicht zur Baujagd. Dem Ordnungsgeber kommt folglich nicht die Kompetenz zu, diese den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes widersprechende Jagdmethode zu le- galisie-ren. Einer allfälligen Rechtfertigung der Baujagd, die aus Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2bis Bst. b JSV herausgelesen werden könnte, ermangelt es somit an einer rechtl-ichen Grundlage (zur ganzen Thematik siehe ausführlich Bolliger Gieri/Rütti- mann An-dreas/Gerritsen Vanessa, Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts, Schriften zum Tier im Recht, Band. 10, Zürich/Basel/Genf 2012). Diese Kompetenz-überschreitung durch den Bundesrat gilt es zu korrigieren und die Rege- lungen über die Baujagd gänzlich zu streichen bzw. die Baujagd als Jagdmethode aus- drücklich zu verbieten.</p> <p>Art. 2 Abs. 1 Bst. l</p> <p>Neu: Bst. l Bleimunition</p> <p>Begründung: In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird auf S. 5 auf die Empfehlung der AEWA, das Verbot von bleihaltiger Munition im nationalen Recht umzusetzen, hingewiesen. Allerdings fehlt ein entsprechende Bestimmung im Verordnungsentwurf. Die Verwendung bleihaltiger Munition stellt eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit des Menschen wie auch für jene nicht bejagter Wildtiere – insbesondere jene von Greifvö- geln – dar, da durch den Verzehr von mit entsprechender Munition geschossenen Tie- ren Bleirückstände aufgenommen werden können, was zu schweren Vergiftungen führen kann. In den Schweizer Alpen wurde wissenschaftlich belegt, dass Steinadler und Bartgeier an Bleivergiftungen gestorben sind, nachdem sie Reste von Wildtieren gefressen haben, die mit bleihaltiger Munition erlegt worden sind. Zudem kann auch das Wildbret für den menschlichen Konsum mit Blei kontaminiert sein. Die TIR fordert daher ein absolutes Verbot des Einsatzes von bleihaltiger Munition im Rahmen der Jagd.</p> <p>Art. 2 Abs. 2bis Bst. b</p> <p>Neu: Jagdhunde: die Ausbildung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vor- stehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine.</p>
--------	---

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
		<p>Begründung: Im Rahmen des vorliegenden Verordnungsentwurfs wurde es verpasst, Jagdmethoden zu verbieten, die dem Tierschutzgesetz zuwiderlaufen, wie dies etwa bei der Baujagd der Fall ist. Bei dieser Jagdmethode handelt es sich um eine Tierquälerei im Sinne von Art. 26 des Schweizer Tierschutzgesetzes. Das geltende Jagdgesetz äussert sich nicht zur Baujagd. Dem Ordnungsgeber kommt folglich nicht die Kompetenz zu, diese den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes widersprechende Jagdmethode zu legalisieren. Einer allfälligen Rechtfertigung der Baujagd, die aus Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2bis Bst. b JSV herausgelesen werden könnte, ermangelt es somit an einer rechtlichen Grundlage (zur ganzen Thematik siehe ausführlich Bolliger Gieri/Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa, Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts, Schriften zum Tier im Recht, Band. 10, Zürich/Basel/Genf 2012). Diese Kompetenzüberschreitung durch den Bundesrat gilt es zu korrigieren und die Regelungen über die Baujagd gänzlich zu streichen bzw. die Baujagd als Jagdmethode ausdrücklich zu verbieten.</p>
Art. 3bis	Art. 3bis Abs.1	<p>Neu: Bst. a «der Feldhase, der Haubentaucher, die Spiessente, die Tafelente, die Moorente, die Samtente, die Eiderente, das Schneehuhn, der Birkhahn und die Waldschnepfe sind geschützt».</p> <p>Begründung: Die genannten Arten sind folgendermassen gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feldhase: auf der Roten Liste, Bestände deutlich abnehmend - Waldschnepfe: auf der Roten Liste, auch im Jura deutlich abnehmend - Birkhahn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Störungen auch durch Jagd - Schneehuhn: auf der Vorwarnliste, gefährdet durch Klimawandel und Störungen - Spiessente: auf der europäischen Roten Liste - Tafelente: auf der europäischen Roten Liste - Samtente: auf der europäischen Roten Liste - Eiderente: auf der europäischen Roten Liste - Saatkrähe: auf der europäischen Roten Liste

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4	Art. 4 Abs. 1 Bst. g	<p>Antrag: streichen</p> <p>Begründung: Die TIR kritisiert den Umstand, dass durch diese Bestimmung Regaleinbussen als Legitimation für Bestandesregulierungen geschützter Arten herangezogen werden. Durch die Berücksichtigung der Regaleinbussen kommt es zu einer unzulässigen Höherwertung der menschlichen Jagdinteressen. Die Ausübung der Jagd wird gemeinhin hauptsächlich damit begründet, dass diese notwendig sei, um die Artenvielfalt zu erhalten, bedrohte Tierarten zu schützen und Wildschäden zu begrenzen. Durch die vermehrte Bejagung von Beutegreifern wird eine natürliche Selbstregulierung der Wildbestände bereits im Ansatz verunmöglicht, was der Verfolgung der genannten Ziele und damit den Grundsätzen des Jagdgesetzes diametral zuwiderläuft. Es ist aus ethischer Sicht zudem äusserst fragwürdig, Raubtiere zu mit dem Ziel zu bejagen, den Bestand anderer Wildtiere so weit ansteigen zu lassen, dass dieser wiederum durch die Jagd reguliert werden muss.</p>
Art. 9		Die Möglichkeit der Selbsthilfe ist als jagdrechtliches Instrument widerspricht den tierschutzrechtlichen Grundsätzen. Gestützt auf Art. 9 bzw. Art. 12 Abs. 2 JSG dürfen Privatpersonen ohne Fachausbildung störende Wildtiere vergrämen oder sogar erlegen. Diese Bestimmungen widersprechen dem Schweizer Tierschutzrecht, das vorsieht, dass nur Personen, die über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, Tiere töten dürfen (Art. 177 Abs. 1 TSchV). Die Regelung in Art. 9 ist zu streichen.
Betreff	Texteingabe	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	Keine Bemerkungen.
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Zustimmung	Keine Bemerkungen.